

Anrechnung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

Auf die Leistungen der Berufsgenossenschaft im Rahmen der Berufshilfe nach Beendigung einer beruflichen Tätigkeit wegen einer Berufskrankheit (Übergangsleistungen der Berufshilfe) ist eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die durch die Aufgabe des Berufs entstandenen Nachteile schadensmindernd anzurechnen, wenn die Rente wegen Berufsunfähigkeit wegen der selben Erkrankung gewährt wird, die zur Aufgabe der bisherigen Berufstätigkeit geführt hat.

BSG-Urteil vom 02.02.1999 B 2 U 4/98 R